

## für Bschopau und Umgegend.

### Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bschopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei  
Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung  
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Mittwoch, den 27. April.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spä-  
testens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnummer  
bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-  
spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

#### Bekanntmachung, das diesjährige Kreisersatzgeschäft betr.

Nachdem der von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Bschopau für das diesjährige Ersatzgeschäft aufgestellte Geschäftsplan von der königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der königlich sächsischen I. Infanterie-Brigade bestätigt worden ist, so wird andurch in Gemäßheit § 71, Abs. 1 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bekannt gemacht, daß für den zum Aushebungsbezirke Bschopau gehörigen Musterungsbezirk Bschopau, welcher die Stadt und den Gerichtsamtsbezirk Bschopau umfaßt,

**der 14. Mai dies. Jahr.**

Vormittags 8 Uhr

— im Meisterhause zu Bschopau —

als Musterungstermin und

**der 17. Mai dies. Jahr.**

Nachmittags 1 Uhr

— im Schlosse zu Augustsburg —

als Loosungstermin bestimmt worden sind.

Zugleich werden andurch alle in dem obengenannten Musterungsbezirke aufhältlichen, im Jahre 1860 geborenen Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche von den Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, einschließlich der disponibel Gebliebenen und zwar unter Verweis auf die ihnen durch die Ortsobrigkeiten annoch zugehenden Vorladungen andurch geladen, sich am 14. Mai dies. Jahr. um 8 Uhr Vormittags im Meisterhause zu Bschopau persönlich vor der königlichen Kreis-Ersatz-Commission — zu Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§ 176 bis mit 179 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile — zu stellen und sich durch ihre Geburts- beziehentlich Loosungsscheine zu legitimiren, wogegen man denselben das persönliche Erscheinen zu dem Loosungstermine zu überlassen hat.

Ferner werden die Militärpflichtigen und diejenigen Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,

a) daß sie nach § 78 der Ersatz-Instruction verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Ueberreichung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen — siehe unten die Bestimmung sub 1 — zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf und

b) daß nach § 108b derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der königlichen Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen sind, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden ist.

Endlich werden folgende von dem königlichen Kriegsministerium auf Grund § 9 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction in Bezug auf das Reclamationsverfahren zc. erlassene reglementarische Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsämtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewaltiger Atteste ist als ausreichend nicht anzusehen.

2. Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die bis zum Musterungstermine angebracht werden, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3. Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen müssen bei Verlust derselben binnen zehn Tagen von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter Nr. 2), bez. publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, angebracht werden (§ 108 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction).

4. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach § 108<sup>7</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (15<sup>2</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5. Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in § 188<sup>3</sup> der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Bschopau.

Che m n i t z, den 6. April 1870.

von Kö n n e r i t z.

Pf.

#### Bekanntmachung.

##### Immobilienbrandversicherung betr.

Nach der Verordnung vom 7. März lauf. Jahres werden die § 4 unter Nr. 6 des Gesetzes vom 23. August 1862 gedachten, nur versicherungsfähigen Gebäudezubehörungen an Maschinen und an anderen gewerblichen Geräthschaften von der königlichen Landesimmobilienbrandversicherungs-Anstalt vom 1. Juli dieses Jahres an nur unter der Bedingung versichert, daß je nach der Kategorie, zu welcher die versicherten Gegenstände, wie aus den Versicherungsscheinen ersichtlich, gehören und je nach der Höhe der Versicherungssumme eine theilweise Selbstversicherung zu dem in der der obengedachten Verordnung beigefügten Tabelle angegebenen Beträge von 10—20 % übernommen wird.

Auf die zu entrichtenden Brandcassenbeiträge bleibt jedoch die Selbstversicherung ohne Einfluß und sind diese Beiträge nach der Gesamtzahl der für das Versicherungsobject nach Maßgabe des vollen Zeitwerths gesetzlich festgestellten Beitragseinheiten zu leisten.

Wollen Besitzer von derartigen, bei der Landesanstalt bereits versicherten Gegenständen auf die Bedingung der theilweisen Selbstversicherung nicht eingehen, so soll denselben zwar der Austritt aus der Landesanstalt gestattet sein, es ist jedoch die diesfallsige Austrittserklärung bis längstens den 30. Juni lauf. Jahr. bei dem unterzeichneten Stadtrathe abzugeben.

Im Uebrigen wird auf die oben angez. Verordnung, die in der Rathsexpedition eingesehen werden kann, verwiesen.

Bschopau, den 21. April 1870.

Der Stadtrath.

S. Müller.

#### Bekanntmachung.

##### Bildung einer allgemeinen freiwilligen Feuerwehr betr.

Nach der bei Gründung der freiwilligen Turnerfeuerwehr getroffenen Einrichtung sollte die allgemeine Feuerwehr noch fortbestehen. Da sich aber für letztere bei der zu großen Ausdehnung der Verpflichtung zum Dienste in derselben sowie wegen des für manche wol lästigen Zwanges zu diesem Dienste eine geordnete Organi-